

UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement für die Kfz-Branche



Ihr Plus im Netz: ue.iww.de
Online | Mobile | Social Media

07 | 2021

Kurz informiert

LG Coburg zur Entfernung des ausgewählten Gutachters.....	1
AG Lünen zur Mehrwertsteuer bei konkreter Abrechnung.....	1
Teilerlegung für Gutachtenerstellung – Kosten erstattungsfähig.....	2
Wertminderung bei jungem Kfz mit niedrigem Schaden.....	2
Transparente WBW-Darstellung und SV-Honorar.....	3
Prüfbericht genügt nicht für Verweis auf andere Werkstatt.....	3
Berufungskammer LG Coburg – Highlight zu Desinfektionskosten....	4
AG Heilbronn: Desinfektionskosten ja, aber so nicht.....	4
Ermüdungserscheinungen bei Anwälten und Gerichten.....	5
Es gibt bei Verkehrsunfällen keine „einfach gelagerten Fälle“.....	5

Abtretung

LG Coburg senkt Anforderungen an Abtretung.....	6
Abtretung unter Brutto-/Netto-Aspekt: AG Berlin-Mitte hält Abtretung für unwirksam.....	7

Gutachtenkosten

LG Coburg verneint Unbrauchbarkeit eines Gutachtens.....	8
--	---

Reparaturkosten

Erstattung der MwSt bei Beschädigung eines finanzierten/geleasten Fahrzeugs und privatem Nutzer.....	9
---	---

Restwert

Der „große Unbekannte“ als Restwertbieter.....	11
--	----

Neuwertentschädigung

Nutzungsausfallentschädigung bei langer Lieferzeit des NW.....	12
--	----

Regress

Update zu Regress des Versicherers gegen die Werkstatt.....	14
---	----

Textbausteine

Korrespondenz leicht gemacht.....	18
-----------------------------------	----





Joachim Otting,
Schriftleiter

Liebe Leserinnen und Leser,

beim Schreiben dieser Ausgabe habe ich schmunzelnd überlegt, ob wir vielleicht „Coburg-Spezial“ auf das Titelbild drucken sollten.

Die Häufung der Beiträge zu Urteilen insbesondere der beiden Berufungskammern des LG Coburg war so nicht beabsichtigt. Sie hat sich einfach ergeben.

Ein dort beklagter Versicherer wollte verschiedene Kernfragen zu seinen Gunsten drehen. Das ist ihm nicht gelungen. Stattdessen hat das dazu geführt, dass die beiden Kammern nicht nur zu den Kernfragen (brutto oder netto bei von Privat genutztem finanziertem oder geleastem Fahrzeug, Formulierungsfragen in Abtretung) Stellung genommen, sondern auch noch andere Aspekte der Fälle entschieden haben.

Da jeder Aspekt für sich genommen von Bedeutung ist und der UE-Leser thematisch sucht und nicht urteilsbezogen, haben wir die Urteile in ihre Bestandteile zerlegt und diese Bestandteile jeweils zu eigenen Beiträgen gemacht.

Wir hoffen, dass auch sie meinen: Das dient der Übersichtlichkeit. Und nicht etwa denken: Ja, hatten die denn nichts anderes?

Wer erwägt, in Coburg zu klagen, was ja unter dem Gesichtspunkt „Gerichtsstand des Unfallortes“ jeden Versicherer treffen kann, hat nun klare Linien vor Augen, die die Erfolgchancen berechenbar machen.

Kleine Ergänzung: Auf einigen Urteil steht zwar nicht „Coburg“ drauf, aber es war Coburg drin.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Joachim Otting'.

Joachim Otting | Schriftleiter

► Reparaturkosten

LG Coburg zur Entfernung des ausgewählten Gutachters

| Wählt der Geschädigte einen Schadengutachter aus, der 34 km Anreiseweg zum Besichtigungsort hat und seiner Fahrtkostenabrechnung daher 68 km mit je 70 Cent zugrunde legt, ist das vom Recht auf freie Auswahl des Schadengutachters abgedeckt. Zu diesem Schluss gelangt die Berufungskammer des LG Coburg. |

Wörtlich heißt es in dem Urteil: „Ein Sachverständiger wird kaum direkt neben dem Unfallort oder Besichtigungsort wohnen oder tätig sein, sodass Fahrtkosten zwangsläufig anfallen. Der Geschädigte ist bei der Wahl des Sachverständigen grundsätzlich frei. Es kann nicht erwartet werden, dass er größere Nachforschungen zur Anfahrt des Sachverständigen anstellt, bevor er diesen beauftragt.“ (LG Coburg, Urteil vom 28.05.2021, Az. 33 S 49/20, Abruf-Nr. 222778, eingesandt von Rechtsanwalt Henning Hamann, Dortmund). Der Vorgang war im Speckgürtel von Hannover lokalisiert. Stellt man sich das Ganze in dünner besiedelten Gebieten vor, wie etwa in den Weiten Mecklenburgs oder Vorpommerns oder in der Fläche der Altmark, sind solche Fahrtstrecken der Normalfall. Da dürfte dann wohl der sanfte Hinweis des Gerichts, bei dieser Entfernung sei die Grenze des Erforderlichen bald erreicht („... noch hinnehmbar“), entfallen.

Wichtig | Das AG Aalen hat ebenfalls entschieden, dass der Geschädigte sich seinen Gutachter aussuchen darf und dass Fahrtkosten für 46 km nicht zu beanstanden sind (AG Aalen, Urteil vom 31.05.2021, Az. 12 C 333/20, Abruf-Nr. 222957, eingesandt von Sachverständiger Mario Müller, Wemding).

► Reparaturkosten

AG Lünen zur Mehrwertsteuer bei konkreter Abrechnung

| Das AG Lünen hat sich auf eine Gehörsrüge hin selbst korrigiert. Zuvor hatte es völlig überraschend und weit entfernt von der Sicht sämtlicher anderer Gerichte geurteilt, erst mit bezahlter Reparaturrechnung sei die Mehrwertsteuer „angefallen“ i. S. v. § 249 Abs. 2 S. 2 BGB. Nunmehr sagt es: „... hält das Gericht an seiner vorherigen (falschen) Rechtsauffassung nicht mehr fest, dass tatsächlich gezahlt sein müsse, um die Mehrwertsteuer ‚anfallen‘ zu lassen. Die Vorlage der Rechnung genügt.“ |

Hochachtung vor dem Gericht, das seinen Fehler selbst erkennt. Das ursprüngliche Urteil liegt auch dem Versicherer vor, und so würde es nicht verwundern, wenn es anderswo zitiert oder vorgelegt würde. Dann kann mit dieser Information klargestellt werden, dass das Urteil abgeändert wurde (AG Lünen, Urteil vom 17.05.2021, Az. 9 C 157/20, Abruf-Nr. 222777, eingesandt von Rechtsanwalt Dr. Felix Prinz, Lünen).

34 km Anreiseweg im Speckgürtel von Hannover sind „noch hinnehmbar“

AG Lünen korrigiert sich selbst

Leistung fällt unter
das Werkstatt-
bzw. Prognoserisiko

► Reparaturkosten

Teilerlegung für Gutachtenerstellung – Kosten erstattungsfähig

Wird das Fahrzeug zum Zwecke der Gutachtenerstellung teilweise zerlegt, sind die dafür entstandenen Kosten vom Schädiger zu tragen. Dass der Schädiger die Teilerlegung für unnötig hält, ändert daran nichts. Denn auch die Teilerlegung fällt unter das vom Schädiger zu tragende Werkstatt- bzw. Prognoserisiko. Zu diesem Schluss gelangt das AG Tettngang. |

Der Geschädigte muss allerdings im Gegenzug zur Zahlung des Versicherers ihm gegenüber der Werkstatt evtl. zustehende Ansprüche auf Rückzahlung an den Versicherer abtreten (AG Tettngang, Urteil vom 20.05.2021, Az. 3 C 639/20, Abruf-Nr. 222893, eingesandt von Rechtsanwalt Jürgen Hohl, Langenargen).

Wichtig | Sollte der Versicherer wegen des Rückforderungsanspruchs ernst machen, wäre UE ohne große Sorge. Ein Argument „da war ja nichts“ ist verfehlt, weil genau das überprüft werden sollte, als teildemontiert wurde. Hinterher ist man immer schlauer. Gab es den berechtigten Verdacht, da könnte was sein, ist die Maßnahme sicher nicht zu beanstanden.

► Wertminderung

Wertminderung bei jungem Kfz mit niedrigem Schaden

Ist das unfallbeschädigte Fahrzeug zum Unfallzeitpunkt erst ca. drei Monate alt, liegt der Wiederbeschaffungswert bei knapp mehr als 30.000 Euro und betragen die Reparaturkosten ca. 3.100 Euro, ist eine Wertminderung anzunehmen. Dies hat das AG Köln entschieden. |

Der Versicherer wollte wegen des im Verhältnis zum WBW niedrigen Schadens gar keine Wertminderung erstatten, der Geschädigte hatte auf der Grundlage des Schadengutachtens 350 Euro eingeklagt. Der Gerichtsgutachter hielt 500 Euro für richtig, woraufhin der Geschädigte die Klage erweiterte.

Das Kernargument des Gerichtsgutachters, das vom Gericht so übernommen wurde: Da der Pkw bei dem Unfall erst knapp drei Monate alt war und mit rund 2.725 km eine geringe Laufleistung aufweist, konkurriert er auf dem Markt mit Fahrzeugen, die aufgrund ihres Alters in der Regel keine Vorschäden aufweisen. Daher muss man bei solchen Fahrzeugen einen deutlichen Preisnachlass als Kaufanreiz anbieten, damit ein potenzieller Käufer, der bereit ist, über 30.000 Euro in einen jungen Gebrauchten zu investieren, nicht auf ein unbeschädigtes Fahrzeug zurückgreift (AG Köln, Urteil vom 14.05.2021, Az. 269 C 125/20, Abruf-Nr. 222894, eingesandt von Rechtsanwalt Mike Peter, Hagen).

Drei Monate alter
Pkw mit Laufleistung
von 2.725 km
betroffen

SIEHE AUCH

Textbaustein 520
auf Seite 20



WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 520: Wertminderung junges Kfz mit niedrigem Schaden → Abruf-Nr. 47465671

► Wiederbeschaffungswert

Transparente WBW-Darstellung und SV-Honorar

| Rund um das Thema der durch die Aktivitäten verschiedener Versicherer notwendig gewordenen transparenteren Darstellung der Wiederbeschaffungswertermittlungen erreichten UE mehrere Fragen. Man kann sie zusammenfassen: Gibt es für erhöhten Aufwand auch ein erhöhtes Honorar? |

Antwort | Zuallererst stellt sich da die Frage: Ist dies denn ein erhöhter Aufwand über den Einmalaufwand hinaus, die EDV auf die transparente Darstellung der WBW-Ermittlung zu trimmen? Die Antwort müsste „nein“ lauten. Wer den WBW bisher nicht „durch Handauflegen“ bestimmt hat, hat doch auch früher schon den WBW-Korridor ermittelt und in den einschlägigen Gebrauchtwagenangeboten Vergleichsfahrzeuge als Referenz gesucht und gefunden. Jedenfalls haben viele Schadengutachter als erste Reaktion gesagt: „Das habe ich alles in den Akten. Wenn der Versicherer was wissen will, bekommt er eine Stellungnahme.“ Wenn das so stimmt (und es muss so stimmen!), gibt es keinen Mehraufwand. Lediglich wird die Stellungnahme dadurch vermieden, dass die Informationen gleich in das Gutachten kommen. Das rechtfertigt kein höheres Honorar.

➤ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „VU will detaillierte Nachweise zu reparierten Vorschäden – so reagieren Gutachter darauf“, UE 6/2021, Seite 12 → Abruf-Nr. 47406660

► Fiktive Abrechnung

Prüfbericht genügt nicht für Verweis auf andere Werkstatt

| Im ewigen Streit um die Verweisung des Versicherers auf eine billigere Werkstatt bei der fiktiven Abrechnung hat das AG Berlin-Mitte entschieden: Ein Prüfbericht ist keine ausreichende Grundlage für die Verweisung. Denn es ist nicht sicher, dass die Werkstatt auf dieser Grundlage reparieren würde. Stattdessen bedarf es eines Angebots der Verweiswerkstatt. |

Diese Frage flackert immer wieder mal auf, zumal Gerichte nach Überprüfung der Angaben aus dem Prüfbericht immer wieder deren Unzuverlässigkeit erkennen. Das AG Mitte sagt: „Die Übersendung eines Prüfberichts an den Kläger genügt den Anforderungen an die Darlegungslast nicht, denn es handelt sich nicht um ein konkretes schriftliches Angebot der Alternativwerkstatt, das der Kläger hinsichtlich der behaupteten technischen Gleichwertigkeit der Reparatur überprüfen könnte. Ein eigenständiges aussagekräftiges Schadengutachten als Grundlage einer fiktiven Abrechnung liegt nicht vor. Dem Kläger und dem Gericht wird allein ein aus sich selbst heraus nicht nachvollziehbares Zahlenwerk mit einem ebensolchen Abschlussaldo vorgelegt.“ (AG Berlin-Mitte, Urteil vom 21.05.2021, Az. 101 C 158/20, Abruf-Nr. 222891, eingesandt von Rechtsanwalt Horst-Matthias Benneter, Berlin).

PRAXISTIPP | Die Rechtsprechung ist sich in dieser Frage nicht einig. Man sollte also nicht darauf bauen, dass dies alle Gerichte so sehen wie das AG Berlin-Mitte.

Neu ist nur die Darstellung und nicht der Inhalt



ARCHIV

Ausgabe 6 | 2021
Seite 12–14

AG Mitte verlangt Angebot der Verweiswerkstatt

LG Coburg räumt mit Abwehrargumenten der Versicherer auf

► Desinfektionskosten

Berufungskammer LG Coburg – Highlight zu Desinfektionskosten

| Ein Highlight zu den Desinfektionskosten kommt von der Berufungskammer des LG Coburg unter Leitung der Präsidentin des LG. Das Urteil ist ein Rundumschlag im Hinblick auf die wiederkehrenden Abwehrargumente der Versicherer und deshalb unter diesem Aspekt auf Seite 14 sehr lesenswert. |

Das Urteil greift auf, dass der dort verklagte Versicherer auf seiner Homepage in einem Verbraucherhinweis die Desinfektion von Fahrzeugen nach einem Werkstattaufenthalt empfohlen hatte und dass das Allianz-Zentrum für Technik erläutert, welche Desinfektionsmaßnahmen sinnvoll sind. Das Urteil befasst sich auch mit dem Argument, jedenfalls die Desinfektion bei Hereinnahme des Fahrzeugs sei nur Arbeitnehmerschutz, und dem Einwand, die Werkstätten würden die Desinfektionskosten bei anderen Arbeiten als der Unfallinstandsetzung nicht berechnen. Letztlich weist es darauf hin, dass die Pandemie bereits seit langer Zeit Realität ist und der Zurechnungszusammenhang daher besteht (LG Coburg, Urteil vom 28.05.2021, Az. 33 S 10/21, Abruf-Nr. 222776, eingesandt von Rechtsanwalt Dr. Ralph Burkard, Meckenheim).

DOWNLOAD

Urteilsübersicht auf ue.iww.de



▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Urteilsübersicht „Aktuelle Urteile zu den Desinfektionskosten“ auf ue.iww.de → Abruf-Nr. 47041768

► Reparaturkosten/Desinfektionskosten

AG Heilbronn: Desinfektionskosten ja, aber so nicht

| Berechnet die Werkstatt für Desinfektionsmaßnahmen nach der Unfallschadenreparatur 232,40 Euro netto, also mit der damals gültigen Mehrwertsteuer von 16 Prozent 269,50 Euro, muss sich auch dem Geschädigten als Laien aufdrängen, dass das (so das Gericht wörtlich) „nicht wahr sein kann“. Mit diesem – ohne weiteres nachvollziehbaren – Argument hat das AG Heilbronn die Erstattung der Desinfektionskosten in dieser Höhe abgelehnt. |

Das AG hat aber betont, dass es Desinfektionskosten im Grundsatz für erstattungsfähig hält, und zwar bis zu einem Betrag von – hier schlägt das Pendel offenbar zurück – 25 Euro. Diesen Betrag hat das Gericht auch zugesprochen (AG Heilbronn, Urteil vom 01.06.2021, Az. 11 C 43/21, Abruf-Nr. 222956).

Abzuwarten ist, ob nun alle Werkstätten vor dem AG Heilbronn die Quittung für Übertreibungen eines einzelnen Betriebes bekommen und die 25 Euro das Maß der Dinge werden, oder ob das Gericht Desinfektionskosten in voller Höhe zuspricht, wenn sie sich mit drei AW und 7,50 Euro Sachkosten im Rahmen der IFL/AZT-Studie halten. Jedenfalls reichen Versicherer dieses Urteil bereits mit ihren Schriftsätzen auch bei anderen Gerichten als Trophäe ein. Da haben wir es auch her.

DOWNLOAD

Urteilsübersicht auf ue.iww.de



▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Urteilsübersicht „Aktuelle Urteile zu den Desinfektionskosten“ auf ue.iww.de → Abruf-Nr. 47041768

► Schadenregulierung

Ermüdungserscheinungen bei Anwälten und Gerichten

Die vielfachen Rechtsstreitigkeiten wegen willkürlicher Kürzungen von Schadenersatzansprüchen führen zu immer wieder erkennbaren Ermüdungserscheinungen bei den Beteiligten. Dass nun auch Anwälte auf Versichererseite ihren Frust in die Schriftsätze packen, ist bemerkenswert. |

In einem Prozess um die Erstattung restlicher Mietwagenkosten hat die Klageerwiderung eines Anwalts eine Länge von genau zwei Zeilen: „Die durch die Beklagte vorgenommene Regulierung auf die Mietwagenkosten ist nicht zu beanstanden. Ein weitergehender Anspruch besteht nicht.“ Im ersten Moment liest sich das sehr selbstbewusst. Doch drei Tage nach dem Schriftsatz traf der eingeklagte Betrag ein mit der Bitte, die Klage zurückzunehmen, die entstandenen Prozesskosten werden auch übernommen. Der Rechtsstreit wird also gar nicht geführt. Auch die Gerichte sind es leid, manches Urteil ist kaum länger als der oben wiedergegebene Schriftsatz. Der Versicherer hatte die Verbringungskosten von 129 Euro auf 100 Euro netto gekürzt. Dazu das Gericht: „Die Kosten in angefallener Höhe sind gerichtsbekannt nicht überhöht.“ Die Erstattung der Mietwagenkosten wurde auf vier Tage gemäß Gutachten zusammengestrichen. Dazu erläutert das Gericht mit einem trockenen Satz, dass die Zeit bis zur Gutachtenfertigstellung und das Wochenende hinzuzusetzen sei. Und: „Die Kosten des Mietwagens in Höhe von 75 Euro je Tag sind der Höhe nach nicht zu beanstanden.“ (AG Bad Liebenwerda, Urteil vom 03.06.2021, Az. 12 C 209/20, Abruf-Nr. 222966, eingesandt von Rechtsanwältin Dorothea Hänel-Lange, Halle/Saale).

Wichtig | Bei allem Schmunzeln über diese Vorgänge: Nicht jeder Richter sieht die Ursache der Prozessflut in der Willkür der Versicherer. Mancher ist auch sauer auf die Geschädigten, die wegen relativ kleiner Restforderungen „die Gerichte belästigen“. Da muss man stets aufpassen, dass die Stimmung nicht kippt. Deshalb sollten Übertreibungen vermieden werden.

► Rechtsanwaltskosten

Es gibt bei Verkehrsunfällen keine „einfach gelagerten Fälle“

Auch wenn die Geschädigte eine große Leasinggesellschaft ist, besteht Anspruch auf Erstattung der Rechtsanwaltskosten für die Schadenregulierung. Daran ändert nichts, dass der Versicherer während der Schadenregulierung keine Einwendungen zur Haftung und zur Schadenhöhe erhoben und problemlos reguliert hat. Denn es kommt darauf an, wie sich die Erwartung an die Schadenregulierung darstellt. Mit Einwendungen zur Schadenhöhe muss immer gerechnet werden, und bei dem streitgegenständlichen Parkplatzunfall auch zum Haftungsgrund, entschied das AG München. |

Das AG München (Urteil vom 31.05.2021, Az. 343 C 110/21, Abruf-Nr. 222892, eingesandt von Rechtsanwalt Knut Meyer-Degering, Braunschweig) hat sich der auch vom BGH ausdrücklich gebilligten Sicht angeschlossen: Der Geschädigte darf stets die Erwartung haben, es werde in der Regulierung Schwierigkeiten geben (BGH (Urteil vom 29.10.2019, Az. VI ZR 45/19, Abruf-Nr. 212615).

Man kann nur raten:
Kirche stets im Dorf
lassen und
nicht übertreiben

Anspruch auf
Anwaltskosten-
erstattung bestätigt

ABTRETUNG

LG Coburg senkt Anforderungen an Abtretung

| Die Berufungskammer des LG Coburg hält die Anforderung nicht mehr aufrecht, dass in einer Abtretung der Schadenersatzansprüche (erfüllungshalber) geregelt sein müsse, wann und wie der Geschädigte seine Schadenersatzansprüche zurückübertragen bekommt, wenn er selbst an den Schadensgutachter, den Autovermieter oder die Werkstatt bezahlt. UE erläutert nachfolgend, wie Sie hierauf reagieren. |

LG Coburg: Rückübertragungsklausel muss nicht in die Abtretung

Die Berufungskammer verwirft ihre bisherige Auffassung mit der Begründung, das sei ja alles gesetzlich geregelt, und eine Selbstverständlichkeit müsse im Abtretungsformular nicht gesondert vertraglich geregelt werden (LG Coburg, Urteil vom 28.05.2021, Az. 33 S 49/20, Abruf-Nr. 222778, eingesandt von Rechtsanwalt Henning Hamann, Dortmund).

Wichtig | Die Entscheidung des LG Coburg ist von großer Bedeutung. Denn wenn man die Rückübertragung in der Abtretung doch regelt, muss die getroffene Regelung der AGB-Kontrolle standhalten. Da liegt der Teufel dann im Detail. Und so ist schon manche Regelung von den Gerichten verworfen worden, was in der Folge die ganze Abtretung unwirksam gemacht hat. Das Problem ist nun für den Bezirk der Berufungskammer Coburg beseitigt.

Viele andere Gerichte fordern die Regelung aber immer noch

Nun ist man ja geneigt zu sagen, wenn die Regelung der Rückübertragung einerseits Probleme macht und andererseits nicht notwendig ist, muss sie raus aus den Abtretungen. Das ist derzeit aber noch riskant. Denn andere Gerichte sind noch nicht so weit wie Coburg, und ob sie sich der überzeugenden Erkenntnis anschließen werden, steht in den Sternen.

Vorgehen in der Praxis

Die ideale Lösung wären zwei Abtretungsformulare, nämlich

- ein Abtretungsformular ohne Rückübertragungsklausel für die Fälle, die im Zweifel den Weg zur Coburger Justiz finden, und
- ein Abtretungsformular für alle anderen. Doch das dürfte jedenfalls in größeren Sachverständigenbüros, Autovermietungen und Werkstätten nicht handhabbar sein.

Die zweitbeste Lösung: Bei „geländegängigen“ Kunden, die man kennt und im Zweifel wieder erreicht, als Experiment eine Abtretung ohne Rückübertragungsklausel verwenden und nach Kürzungen damit testen, ob das „eigene“, also das am häufigsten eingeschaltete Gericht, den Weg mit den Coburger Argumenten mitgeht. Denn nur so ist eine Änderung der Rechtsprechung perspektivisch möglich. Geht das Gericht nicht mit, wird eine Abtretung mit der Rückübertragungsklausel nachgeschoben.

PRAXISTIPP | Besprechen Sie das Vorgehen mit der Anwaltskanzlei, die in solchen Sachen für Sie tätig ist.

Argument der Richter: Alles ist gesetzlich geregelt

Optimum sind zwei Formulare – aber kaum umsetzbar

Handverlesene Experimente können zum Ziel führen

ABTRETUNG

Abtretung unter Brutto-/Netto-Aspekt: AG Berlin-Mitte hält Abtretung für unwirksam

! Wenig überraschend hat das AG Berlin-Mitte entschieden: Eine Abtretung ist unwirksam, wenn mit ihr dem Leistungserbringer ggf. mehr zufließen soll als die Schadenposition hergibt. Es ging um den „Schadenersatzanspruch auf Erstattung der Sachverständigenkosten in Höhe des Bruttoendbetrages der Rechnung des beauftragten Sachverständigenbüros“. |

BGH: Zu unbestimmte, zu weit gefasste Abtretung ist unwirksam

Die Grundlage für die Entscheidung hat bereits vor zehn Jahren der BGH gelegt. In seinem Fall waren „Schadenersatzansprüche in Höhe der Gutachterkosten“ abgetreten. Da sagte der BGH: In Quotenfällen müsse der Versicherer bei dieser Gestaltung Geld aus anderen Schadenpositionen nehmen, um den abgetretenen Anspruch zu bedienen. Unter dem Gesichtspunkt der Bestimmbarkeit der Abtretung hat der BGH das verworfen. Also war seitdem klar: Es kann nur der Anspruch auf Erstattung des Sachverständigenhonorars abgetreten werden. Und wenn der nur gemäß Quote besteht, gibt es auch nur die (BGH, Urteil vom 07.06.2011, Az. VI ZR 260/10, Abruf-Nr. 112299).

AG Berlin-Mitte: Zu weit gefasste Abtretung unter Brutto-/Netto-Aspekt

Das hat das AG Berlin-Mitte nun konsequent zu Ende gedacht: Ist der Geschädigte zum Vorsteuerabzug berechtigt, steht ihm der Schadenersatz nur netto zu. Mit dem Abtretungsformular sollen dem Sachverständigen aber die Bruttokosten zufließen. Also müsste der Versicherer einen Betrag in Höhe der Mehrwertsteuer an einer anderen Position abzwacken. Aber auch dann, wenn das Schadengutachten zu teuer war und der Schadenersatzanspruch nur reduziert besteht, müsste der Versicherer das Zuviel an anderer Stelle entnehmen. Unter beiden Gesichtspunkten ist das im Ergebnis genauso wie beim Quotengedanken des BGH. Und deshalb kommt das Gericht zum Verdikt: Unwirksam (AG Berlin-Mitte, Urteil vom 05.03.2021, Az. 20 C 332/20, Abruf-Nr. 222781).

PRAXISTIPP | Nachdem ohnehin kaum ein Versicherer vorgerichtlich auch bei Quoten oder bei der Brutto-/Netto-Thematik den Abtretungstext befolgte und den vollen Betrag auf die Abtretung gezahlt hat, lag seit der BGH-Entscheidung in der weiteren Verwendung der nun beanstandeten Formulierung nur ein Risiko und praktisch keine Chance. An der Bruttoendbetrag-Formulierung haben bis vor kurzem ein Sachverständigenverband und auch lange Zeit der Verband des Kraftfahrzeuggewerbes festgehalten. Aufgrund der Rechtsprechung spricht alles dafür, diese Formulare nicht mehr zu verwenden und ab sofort aktualisierte Formulare zu nutzen.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Mehr zum Thema im Beitrag „Abtretung: Wir hatten noch nie Schwierigkeiten!“, UE 8/2011, Seite 11 → Abruf-Nr. 28296950

Quotengedanke
des BGH vom AG
Berlin-Mitte
zu Ende gedacht

Wo das „Zuviel“
herkommt, ist nicht
entscheidend

Ab sofort
mit korrekten
Abtretungsfor-
mularen arbeiten



ARCHIV

Ausgabe 8 | 2011
Seite 11-12

GUTACHTENKOSTEN

Berufungskammer des LG Coburg verneint Unbrauchbarkeit eines Gutachtens

Im Streit um die schadenrechtliche Erstattung eines Sachverständigenhonorars hat die Berufungskammer des LG Coburg die vom Versicherer behauptete Unbrauchbarkeit eines Gutachtens verneint.

Versicherer hält Gutachten für unbrauchbar falsch

Am Fahrzeug des Auftraggebers lag ein Totalschaden vor. Der Sachverständige kam zu einem Wiederbeschaffungswert (WBW) von 2.300 Euro. Der Versicherer hielt dagegen, ein von ihm beauftragter Schadengutachter sei zu einem Wert von 1.800 Euro gelangt. Und ein Gutachten zu einem Schaden von vor drei Jahren habe einen WBW von 2.100 Euro angesetzt. Beides zusammen zeige, dass das streitgegenständliche Gutachten unbrauchbar falsch sei.

Berufungskammer des LG Coburg hält Gutachten für verwertbar

Das sah die Berufungskammer nicht so (LG Coburg, Urteile vom 28.05.2021, Az. 33 S 49/20, Abruf-Nr. 222778, eingesandt von Rechtsanwalt Henning Hamann, Dortmund). Die Kammer liefert dafür drei Argumente:

- Dem Schadengutachter ist stets ein gewisser Spielraum zuzugestehen.
- Das vom Versicherer eingeholte Gutachten kann nicht den Anspruch auf alleinige Richtigkeit haben.
- Das Gutachten vor drei Jahren sei auch kein sicherer Beleg. Denn es sei ja nicht sicher, dass das Gutachten richtig gewesen ist. Im Übrigen könnten Marktentwicklungen theoretisch auch zu einem steigenden WBW führen.

Wichtig | In dem Rechtsstreit ging es auch um die Berücksichtigung eines im aktuellen Gutachten erwähnten Altschadens. Der Sachverständige hat zur Frage, mit welchem Abschlag er ihn im WBW berücksichtigt hat, erst in einer nachträglichen Stellungnahme Details genannt. Das ist ein unnötiger zusätzlicher Arbeitsgang (Versicherer fordert Stellungnahme beim Rechtsanwalt an, der leitet die Anfrage weiter an Sachverständigen, der sendet Stellungnahme an Rechtsanwalt, der wiederum an Versicherer ...). Dieser lässt sich vermeiden, wenn diese Information bereits im Gutachten enthalten ist.

Die „Drei Nachweise für WBW“-Frage hat sich hier nicht gestellt

Wer nun bei Lektüre dieses Urteils im Hinblick auf die UE-Beiträge zum Erfordernis der dreifachen Hinterlegung des WBW im Gutachten einwendet, das habe die Berufungskammer des LG Coburg nicht verlangt, dem sei gesagt: Das hatte der Versicherer in diesem Rechtsstreit nicht beanstandet. Da man dort aber auch lernfähig ist, kann das im nächsten Rechtsstreit kommen. Und der kann auch an einem anderen Gericht stattfinden.

Drei Ergebnisse für WBW stehen im Raum

Versicherer-Gutachten kann nicht ...

... alleinige Richtigkeit beanspruchen

Was nicht beanstandet ist, darüber wird auch nicht geurteilt

SIEHE AUCH

Textbaustein 518 auf Seite 18



WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Auf Seite 18 finden Sie den passenden Textbaustein Nr. 518 → Abruf-Nr. 47453076

REPARATURKOSTEN

Erstattung der MwSt bei Beschädigung eines finanzierten/geleasten Fahrzeugs und privatem Nutzer

| In der Ausgabe 5/2021 berichtete UE, dass ein Versicherer bei finanzierten oder geleasten Fahrzeugen und privaten Nutzern die Reparaturkosten regelmäßig nur netto erstattet. Seine Auffassung: Es sei auf die Bank oder auf die Leasinggesellschaft als Sicherungseigentümer abzustellen. Die sei zum Vorsteuerabzug berechtigt. UE hielt das für falsch, weil der Kredit- oder Leasingnehmer in seiner Rolle als Nutzer des finanzierten oder geleasten Fahrzeugs der Bank gegenüber zur Reparatur im eigenen Namen verpflichtet ist, weshalb auf ihn abzustellen sei. Genauso hat es nun die Berufungskammer des LG Coburg in mehreren Urteilen entschieden. |

Die Finanzierungsfälle und die Reparaturverpflichtung

Ist der Darlehensnehmer und Fahrzeugnutzer finanzierungstypisch kreditvertraglich verpflichtet, das verunfallte Fahrzeug im eigenen Namen und auf eigene Rechnung reparieren zu lassen, entsteht ihm dem Schädiger gegenüber ein eigener Schadenersatzanspruch wegen der Fahrzeugbeschädigung. Dem steht nicht entgegen, dass das Fahrzeug im Sicherungseigentum der Bank steht. Denn dieser eigene Anspruch ist der sog. und in der Rechtsprechung nahezu lückenlos anerkannte „Haftungsschaden“. Deshalb ist insoweit auf die Verhältnisse des Fahrzeugnutzers abzustellen. Ist der nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, muss der Schädiger die Reparaturkosten brutto erstatten (LG Coburg, Urteil vom 28.05.2021, Az. 32 S 7/20, Abruf-Nr. 222651, eingesandt von Rechtsanwalt Dr. Ralph Burkard, Meckenheim).

Finanzierungstypisch:
Der Darlehensnehmer muss reparieren lassen

Klausel im Darlehensvertrag ist keine unzumutbare Benachteiligung

Die Klausel im Darlehensvertrag, die dem Darlehensnehmer die Pflicht zur Reparatur aufbürdet, ist nicht wegen unangemessener Benachteiligung des Darlehensnehmers unwirksam. Sie entspricht der Interessenlage der am Darlehensvertrag Beteiligten: Die Bank hat überhaupt keine Sachnähe zum Fahrzeug, sie sieht es nicht, sie nutzt es nicht.

Bank hat keine Sachnähe zum Fahrzeug

Kein unzulässiger Vertrag zulasten Dritter

Ein unzulässiger Vertrag zulasten eventueller Schädiger ist das auch nicht. Denn es ist ohnehin vom Zufall abhängig, ob der Schädiger auf einen vorsteuerabzugsberechtigten Geschädigten trifft. Außerdem ist die höhere Belastung des Schädigers durch die Aufbürdung der Reparaturpflicht auf den Geschädigten nicht die direkte Folge des Vertrags, sondern nur ein Reflex des Vertrags.

Wichtig | Das LG Coburg hat angesichts der nahezu einhelligen gleichen Sichtweise anderer Gerichte die Revision zum BGH nicht zugelassen (LG Coburg, Urteile vom 28.05.2021, Az. 32 S 3/21; 32 S 7/21; 32 S 19/21; 33 S 93/20, Abruf-Nr. 222651, eingesandt von Rechtsanwalt Dr. Ralph Burkard, Meckenheim).

Die Revision wurde nicht zugelassen

Argument,
auf das es gar nicht
mehr ankam

Bei Leasing ist
die Reparatur-
verpflichtung ...

... dem Leasing-
nehmer aufgebürdet

Zusatzargument: Umsatzsteuerfreiheit bei Banken hat Grenzen

Einen weiteren Begründungsstrang konnten die Berufungskammern außer Acht lassen, weil es wegen der Hauptbegründung darauf nicht mehr ankam: Die Prämisse, die Bank sei im Hinblick auf das beschädigte Fahrzeug vorsteuerabzugsberechtigt, ist bereits grundfalsch. Das ergibt sich aus dem Umsatzsteuer-Anwendungserlass vom 01.10.2010, BStBl I, S. 846, Stand März 2021 (UStAE): Rund um Kreditvergaben unterliegen Banken nicht der Umsatzsteuer, 4.8.2 UStAE. Alles, was mit Sicherheiten für das Darlehen zu tun hat, gilt als unselbstständiges Nebengeschäft zur Darlehensgewährung und wird umsatzsteuerlich wie die Hauptsache behandelt. Bei einem ordnungsgemäß bedienten Kredit und damit dem Stadium des Sicherungseigentums wäre die Reparatur des Sicherungsgegenstandes nicht „für das Unternehmen“ der Bank erfolgt. Damit fehlt es an der elementaren Voraussetzung (15.2. Abs. 2 Ziff. 3 UStAE) für den Vorsteuerabzug durch die finanzierende Bank. Also gäbe es den Vorteil der Erstattung der Mehrwertsteuer durch den Fiskus auch dann nicht, wenn die Bank der Auftraggeber der Reparatur wäre.

Die Leasingfälle bei privatem Leasingnehmer

Bei den Leasingfällen hingegen ist der Leasinggeber als Eigentümer des Fahrzeugs zwar eindeutig vorsteuerabzugsberechtigt, weil das Fahrzeug eben nicht nur als Sicherheit dient. Stattdessen wird es aus dem Betriebsvermögen des Leasinggebers heraus langzeitvermietet. Doch das ändert nichts daran, dass der Schädiger die Reparaturkosten dann brutto erstatten muss, wenn der Leasingnehmer zum einen leasingvertraglich zur Reparatur des Fahrzeugs nach einem Unfall verpflichtet und zum anderen selbst nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Es ist leasingtypisch, dass der Leasinggeber die Reparaturverpflichtung dem Leasingnehmer aufbürdet. Nach Auffassung der von der Präsidentin des Landgerichts geleiteten Berufungskammer des LG Coburg geht das auch in Ordnung, weil der Leasingnehmer faktisch im Besitz des Fahrzeugs ist. Auch das ist also das Argument der Sachnähe. Weil nun der Leasingnehmer gegenüber dem Leasinggeber zur Reparatur des Fahrzeugs nach dem Unfallschaden verpflichtet ist, entsteht ihm – genauso wie oben dargestellt dem Darlehensnehmer bei den Finanzierungsfällen – ein Haftungsschaden, für den der Schädiger ersatzpflichtig ist.

Auch insoweit hat das LG die Revision wegen Übereinstimmung mit der „absolut herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Literatur“ nicht zugelassen (LG Coburg, Urteil vom 28.05.2021, Az. 33 S 10/21, Abruf-Nr. 222776, eingesandt von Rechtsanwalt Dr. Ralph Burkard, Meckenheim)

IHR PLUS IM NETZ

Textbausteine
auf ue.iww.de



WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Aktualisiert ist der Textbaustein 359: Sicherungsübereignung und Mehrwertsteuer (H) → Abruf-Nr. 42389468. Aktualisiert ist der speziell auf Rechtsanwälte zugeschnittene Textbaustein: RA039: Schadenersatz bei finanziertem Fahrzeug in Privathand brutto – Klagebegründung → Abruf-Nr. 47330956
- Neu ist der Textbaustein 519: Schaden an geleastem Fahrzeug in Privathand: Schadenersatz brutto auf Seite 19 dieser Ausgabe → Abruf-Nr. 47456388.
- Neu ist RA043 Schadenersatz bei geleastem Fahrzeug in Privathand brutto – Klagebegründung → Abruf-Nr. 47452901

RESTWERT

Der „große Unbekannte“ als Restwertbieter

| Auch wenn der Fokus der Aufmerksamkeit im Moment besonders auf dem Wiederbeschaffungswert liegt, kommt die Restwertthematik nicht ganz zur Ruhe. Ein Leser fragt: |

FRAGE: *Wir werden immer wieder mit Restwertangeboten der Versicherer konfrontiert, bei denen der Bieter nicht eindeutig benannt ist. Oft werden rudimentäre Adressdaten des Bieters mit den Kontaktdaten des Börsenbetreibers vermischt. In einem Beispiel, das wir UE beifügen, wird der Bieter nicht einmal benannt, sondern lediglich der Ort genannt, an dem der Bieter ansässig sein soll. Wir waren bisher stets der Ansicht, dass der Geschädigte in die Lage versetzt werden muss, selbst und direkt mit dem Bieter in Kontakt treten zu können. Leider haben wir dazu kaum Rechtsprechung gefunden. Liegen wir richtig?*

ANTWORT: Ihre Beobachtung teilt UE. Manchmal wird auf diese Weise getarnt, dass der Restwertbieter direkt aus dem Ausland kommt. Aber da ist die Rechtsprechung bisher eindeutig: Einem normalen Geschädigten ist nicht zuzumuten, zum Automobilexporteur zu werden (AG Zossen, Urteil vom 29.04.2019, Az. 5 C 175/18, Abruf-Nr. 219622; AG Lübeck, Hinweisbeschluss vom 11.08.2020, Az. 22 C 1464/20, Abruf-Nr. 217336; LG Stuttgart, Urteil vom 14.08.2019, Az. 4 S 76/19, Abruf-Nr. 210729).

Der BGH und das „notwendige persönliche Vertrauen“

In Ihrem Beispiel wird zum Bieter eine deutsche Postleitzahl mit Ortsnamen genannt, aber sonst erfährt man über den Bieter nichts. Auch ohne den Auslandsbezug erscheint es uns unzumutbar, dass der Geschädigte einen Kaufvertrag über ein Auto abschließen soll, ohne zu wissen, wer sein Vertragspartner ist. In Ihrem Beispiel ist ein Link zu einer Abwicklungsseite genannt. Wenn nach Aktivierung des Links nun die Daten des Bieters transparent werden, ist die nur rudimentäre Angabe im Schreiben des Versicherers geheilt. Bleibt er unbekannt, ist das Angebot nach unserer Auffassung unbeachtlich. Denn der BGH sagt: „Das für den Kauf eines Ersatzfahrzeugs unter Inzahlunggabe des Unfallwagens notwendige persönliche Vertrauen wird der Geschädigte ohne Nachforschungen, zu denen er nicht verpflichtet ist, aber typischerweise nur ortsansässigen Vertragswerkstätten und Gebrauchtwagenhändlern, die er kennt oder über die er gegebenenfalls unschwer Erkundigungen einholen kann, entgegenbringen, nicht aber erst über das Internet gefundenen, jedenfalls ohne weitere Nachforschungen häufig nicht abschließbar unseriösen Händlern und Aufkäufern.“ (BGH, Urteil vom 25.06.2019, Az. VI ZR 358/18, dort Rz. 12, Abruf-Nr. 210470).

Ist durch die Nichtbenennung des Bieters noch nicht einmal möglich zu recherchieren, mit wem man es zu tun hat, wo soll dann das Vertrauen, von dem der BGH spricht, herkommen? Man kann mit Fug und Recht die These vertreten: Wer sich so tarnt, verdient von vornherein kein Vertrauen.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Anwaltsbaustein RA044: Unbekannter Restwertbieter ohne Relevanz → Abruf-Nr. 47475628

Nur Ort genannt, an dem Bieter ansässig sein soll

VN muss keine Restwerte aus Osteuropa akzeptieren

Wo soll Vertrauen herkommen, wenn man Bieter nicht kennt?

NEUWERTENTSCHÄDIGUNG

LG Köln spricht Nutzungsausfallentschädigung bei langer Lieferzeit des Neuwagens zu

| Ist das unfallbeschädigte Fahrzeug nicht älter als einen Monat, weist es nicht mehr als 1.000 km Laufleistung auf und ist es erheblich beschädigt, hat der Geschädigte Anspruch auf ein Neufahrzeug. Wie wirkt es sich aber auf die Nutzungsausfallentschädigung aus, wenn der Geschädigte den Nagelneuen bereits bestellt, der aber eine lange Lieferzeit hat? Und muss der Geschädigte schon kaufen, während der Versicherer noch seine Haftung prüft? Antworten darauf hat das LG Köln gegeben. |

VU prüft lange – Käufer bestellt NW erst danach

Unfalltag war der 17.10., das Fahrzeug war nach dem Unfall nicht mehr nutzbar. Das Schadengutachten kam am 28.10. Am 22.11. bestätigte der Versicherer, dass der Schadenumfang am verunfallten Fahrzeug für die Neuwertentschädigung grundsätzlich ausreicht. Doch zur Haftung könne man noch nichts sagen. Anders gesagt: Wenn der Versicherer haftet, ist er auch zur Neuwertabwicklung bereit.

Am 19.02. bestätigte der Versicherer endlich seine Haftung, und nun war der Weg frei. Es hat noch einen Monat gedauert, bis der Geschädigte die Bestellung für das Neufahrzeug abgab. Für die Verzögerung gab er als Grund eine Erkrankung seiner Gattin an.

Am 06.04. hat der Versicherer dann gegen Vorlage des Kaufvertrags auf Neufahrzeugbasis abgerechnet. Und da muss man sagen: Das war fair, denn er hätte vielleicht auch auf WBW minus Restwert-Basis abrechnen und die Neuwertspitze bis zur Lieferung des Neufahrzeugs zurückhalten können.

Wegen der Lieferzeit konnte der neue Pkw erst am 31.07. zugelassen werden.

Streit um Nutzungsausfallentschädigung für nahezu 300 Tage

Zwischen dem Unfall und der Zulassung des neuen Pkw lagen also 299 Tage. Drei Tage hatte der Geschädigte einen Mietwagen, für 296 Tage hat er Nutzungsausfallentschädigung verlangt. Das führte in den Rechtsstreit. Und da kam wieder das volle Programm an Einwendungen durch den Versicherer vor dem LG Köln (Urteil vom 02.06.2021, Az. 4 O 388/20, Abruf-Nr. 222976, eingereicht von Rechtsanwalt Bernhard Etzkorn, Meckenheim).

- Einwendung 1: Wer den Mietwagen zurückgibt und dann über viele Monate ohne Auto bleibt, habe gar keinen Nutzungswillen. Hier schließt sich das LG Köln der Rechtsprechung an, dass der Nutzungswille zu vermuten ist.
- Einwendung 2: Der Geschädigte hätte einen Kredit aufnehmen oder seine Vollkaskoversicherung in Anspruch nehmen müssen. Bis zur Haftungsbe

Mehrere Wochen
dauert es bis zum
Haftungs-
anerkennnis ...

... und nochmals
mehrere Wochen bis
zur Bestellung

Fahrzeug erst am
31.07. zugelassen

Lebenserfahrung
spricht für Nutzungs-
willen des Privat-Pkw

stätigung habe er nicht warten dürfen. Doch da greift das LG Köln zu den beiden Entscheidungen des BGH, dass der Geschädigte nicht in Vorleistung treten und auch nicht seine Vollkaskoversicherung in Anspruch nehmen muss (BGH, Urteil vom 18.02.2020, Az. VI ZR 115/19, Abruf-Nr. 215406; BGH, Urteil vom 17.11.2020, Az. I ZR 569/19, Abruf-Nr. 220190).

- Einwendung 3: Die vier Wochen Untätigkeit des Geschädigten zwischen Haftungsanerkennung und Bestellung müssten zulasten des Geschädigten gehen. Dieses Argument des Versicherers hat das LG Köln – für UE nachvollziehbar – aufgegriffen. Es hat diesen Zeitraum aus dem Gesamtanspruch herausgestrichen. Der Geschädigte habe während des Wartens auf die Haftungszusage den Kauf bereits gedanklich vorbereiten können, um dann sofort zu reagieren. Die vom Geschädigten genannten Verzögerungsgründe hielt das LG nicht für tragfähig.
- Einwendung 4: Die Lieferzeit und die Zeit für die Auslieferungsformalitäten hätten einige Zeit in Anspruch genommen. Hier sagt das LG klar, dass dies dem Geschädigten nicht anzulasten sei.

Am Ende kam ein Anspruch auf 275 Tage Nutzungsausfallentschädigung zum Tragen. Der Versicherer hat dies auch akzeptiert und bezahlt.

Wann ist die Neupreischädigung fällig?

Eine wesentliche Frage hat das LG Köln gar nicht problematisiert, weil der Versicherer schon vor der Lieferung auf Neuwertbasis abgerechnet hat:

- Genügt für die Zuerkennung des Neuwertanspruchs schon die Vorlage des Kaufvertrags?
- Oder ist der Anspruch auf die Neuwertentschädigung erst fällig, wenn der Geschädigte den Neuwagen bereits hat?

Diese Frage basiert auf der Entscheidung des BGH vom 29.09.2020 (Az. VI ZR 271/19, Abruf-Nr. 218426). Dort heißt es: „Wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, ist die mit dem erhöhten Schadensausgleich einhergehende Anhebung der „Opfergrenze“ des Schädigers allein zum Schutz des besonderen Interesses des Geschädigten am Eigentum und an der Nutzung eines Neufahrzeugs gerechtfertigt. Dies gilt aber nur dann, wenn der Geschädigte im konkreten Einzelfall tatsächlich ein solches Interesse hat und dieses durch den Kauf eines Neufahrzeugs nachweist. Nur in diesem Fall ist die Zuerkennung einer den Reparaturaufwand (zuzüglich des merkantilen Minderwerts) übersteigenden und damit an sich unwirtschaftlichen Neupreischädigung mit dem Wirtschaftlichkeitsgebot und dem Bereicherungsverbot zu vereinbaren.“

Wichtig | Erst mit Lieferung muss der Geschädigte den Neuwagen bezahlen. Deshalb lasse sich durchaus hören, dass die Neuwertspitze erst bei Bereitstellung des Fahrzeugs fällig ist. Das ändert aber nichts an der Thematik der Nutzungsausfallentschädigung. Denn gleichgültig, ob der Versicherer früher oder später zahlt – die Lieferzeit ist davon unabhängig.

LG verneint
Vorleistungspflicht
des Geschädigten

Vierwöchige
Untätigkeit fällt
Geschädigten
vor die Füße

Das hätte der BGH
dazu gesagt

REPARATURKOSTEN

Update zu Regress des Versicherers gegen die Werkstatt – AG Stade nimmt Stellung

| Wiederholt hat UE über die Versuche von Versicherern berichtet, Werkstätten in Regress zu nehmen und Geld, das der Versicherer an den Geschädigten zahlen musste, der es dann an die Werkstatt weitergeleitet hat, von der Werkstatt zurückzufordern. Seriös arbeitende Werkstätten müssen sich aber wenig sorgen. Das zeigen auch ein Urteil des AG Stade und ein – durchaus amüsanter – Beschluss des AG Leer. |

Die Ausgangslage beim Regress des Versicherers

Die Ausgangslage ist immer die gleiche: Der Geschädigte holt ein Schadengutachten ein und beauftragt die Werkstatt, so zu reparieren wie vom Sachverständigen vorgesehen. Der Versicherer reklamiert nach Vorlage der Rechnung, dies und das sei nicht notwendig gewesen. Der Anwalt des Geschädigten macht dem Versicherer klar, dass es darauf nicht ankomme, weil sich der Geschädigte auf das Gutachten verlassen durfte. Daraufhin erstattet der Versicherer die gesamten Reparaturkosten. Er lässt sich aber im Gegenzug vom Geschädigten (als Werkstattkunden) den Anspruch auf Rückerstattung überzahlten Werklohns gegen die Werkstatt abtreten. Darauf hat er auch Anspruch, so der BGH (Urteil vom 29.10.1974, Az. VI ZR 42/73, Abruf-Nr. 221690).

Es ist also kein „Verrat“ des Anwalts an der Werkstatt, sondern schlichte Notwendigkeit, wenn der Abtretung der behaupteten werkvertraglichen Rückforderungsansprüche zugestimmt wird.

PRAXISTIPP | Einzelne Versicherer versuchen dann auch, gegen die Werkstatt vorzugehen. Das muss man als Werkstatt aushalten. Aber man muss als Werkstatt bei Eingang eines solchen Forderungsschreibens sorgfältig prüfen, ob auch alles so gemacht wurde, wie es berechnet wurde. Stellt man dabei Ungereimtheiten fest, sollte man zum Fehler stehen und ggf. zurückzahlen. Ist aber alles „sauber“, kann der Kampf aufgenommen werden, wobei zwingend anwaltliche Unterstützung benötigt wird.

Wichtiger Prüfpunkt: Ist die Abtretung in Ordnung?

Der Versicherer ist nur dann Inhaber des (behaupteten) werkvertraglichen Rückforderungsanspruchs geworden, wenn die Abtretung formal in Ordnung ist. In der Praxis sind Formfehler häufig. Das muss der Anwalt prüfen.

Abtretungsgenehmigungserfordernis

Zu überlegen ist, ob das in den allermeisten Fällen in den Werkvertrags-AGB der Werkstätten verankerte Abtretungsgenehmigungserfordernis eingewandt werden sollte. Nachdem UE das in früheren Beiträgen noch empfohlen hatte, neigt UE nun zur Empfehlung, diesen Einwand nicht zu bringen. Aus zwei Gründen:

Versicherer lässt sich Anspruch auf Rückerstattung ...

... überzahlten Werklohns abtreten

Werkstatt sollte Forderungsschreiben sorgfältig prüfen

Abtretung auf formale Fehler prüfen

- Zwar haben das AG Buxtehude und das AG Böblingen die ohne die Genehmigung der Werkstatt erfolgte Abtretung des Geschädigten für unwirksam erklärt. Die Mehrzahl der Gerichte jedoch hält den Einwand für einen Verstoß gegen die Regeln von Treu und Glauben. Er macht also „die Akten dick“ ohne große Aussicht auf Erfolg.
- Im Übrigen haben die Juristen des insoweit aktivsten Versicherers dazugelernt. Die Zahlung des Schadenersatzes erfolgt erst, wenn der Geschädigte nicht nur die Abtretung erklärt, sondern auch die Genehmigung der Werkstatt beschafft hat. Das streut Sand ins Getriebe.

Einhaltung der Formvorschriften bei der Abtretung prüfen

Das AG Stade hat die Abtretung unter einem ganz anderen Gesichtspunkt verworfen: Dem Geschädigten muss eine Annahmeerklärung des Versicherers im Hinblick auf die Abtretung zugehen. Die muss vom Vorstand oder von einer zweifelsfrei zur Vertretung des Vorstands berechtigten Person unterzeichnet sein. Ein „i. A.“ genügt da nicht (AG Stade, Urteil vom 04.06.2021, Az. 61 C 127/21, Abruf-Nr. 222965, eingesandt von Rechtsanwalt Volker Hellweg, Cadenberge). Dieser Einwand wird vorübergehend oft möglich sein, aber die Versicherer werden auch in diesem Punkt dazulernen.

Pflichtenverstoß der Werkstatt – ja oder nein?

Die oben angesprochenen Punkte sind Nebenkriegsschauplätze. Entscheidend ist am Ende eine einzige Frage: Ist die Werkstatt „bezahlt“ oder „überzahlt“? Nur in letzterem Fall gibt es einen Rückforderungsanspruch.

- Überzahlt wäre sie zweifelsfrei, wenn die Rechnung quasi das Gutachten abschreibt, aber nicht alle berechneten Arbeiten auch durchgeführt wurden. Stellt sich das im Rahmen einer Beweisaufnahme heraus, geht es am Ende im schlimmsten Fall nicht nur um Geld, sondern auch um Strafrecht.
- Nicht überzahlt, sondern bezahlt ist die Werkstatt hingegen, wenn der Auftrag lautete, nach den Vorgaben des Gutachtens zu reparieren, und auch so repariert und abgerechnet wurde.

Das AG Stade hat im obigen Urteil herausgearbeitet, dass die Werkstatt einen Pflichtenverstoß beginge, wenn sie den Auftrag hat, gemäß Gutachten zu reparieren, aber so reparierte und abrechnete, wie der Versicherer und sein Prüfberichtsersteller sich das vorstellen. Denn dann hätte sie ihren Auftrag gegenüber dem Kunden nicht erfüllt. Wörtlich: „Würde sie in Auftrag gegebene Positionen anders ausführen oder gar unterlassen, müsste sich die Beklagte sogar vom Geschädigten als Besteller im Rahmen des Werkvertragsrechts die fehlende oder fehlerhafte Ausführung des Reparaturauftrags entgegenhalten lassen.“

Die Streitfrage: Darf sich auch die Werkstatt auf das Gutachten verlassen?

Der Angriffspunkt der Versicherer, die die Logik „... laut Gutachten ...“ auch kennen, ist in jedem der vor Gericht ausgetragenen Regressprozesse die These, die Werkstatt dürfe sich nicht auf das Schadengutachten verlassen.

Treu-und-Glauben-Einwand kann drohen

Versicherer haben ihre Abläufe angepasst

Zusatz „i. A.“ reicht nicht für wirksame Vertretungsanzeige

Weniger Arbeiten durchgeführt als berechnet

Repariert und abgerechnet nach Vorgaben des Gutachtens

Werkstatt darf sich
auf Gutachten
verlassen

Dazu hat UE bereits sehr viel Rechtsprechung veröffentlicht (siehe der Baustein RA008 „Klageerwiderungsbausteine bei Regressklage des Versicherers gegen Werkstatt“), und das AG Stade fügt noch einige Anmerkungen hinzu.

Es sagt: „Wenn die Reparaturwerkstatt einen konkreten Reparaturauftrag anhand eines Sachverständigengutachtens erhält, dann muss die Reparaturwerkstatt nicht jede einzelne Position aus dem Sachverständigengutachten hinterfragen, ob diese tatsächlich erforderlich oder überhöht angesetzt ist.“

Wichtig | Das gilt jedenfalls, solange es um die üblichen Haarspaltereien geht. Wären im Gutachten sofort erkennbare Fehler („Rückleuchten beim Frontschaden“) enthalten, darf sich die Werkstatt sicher nicht auf das Argument „Das stand aber im Gutachten“ zurückziehen. Das sieht das AG Stade auch so: „Anderes mag gelten, wenn es sich um offensichtliche oder grobe Abweichungen handelt. Solche behauptet indes der Kläger auch nicht. Es geht lediglich um Details bei einzelnen Positionen, die zum Teil nur geringe Euro- oder Cent-Beträge ausmachen.“

Überflüssigkeit oder
Überhöhung von
Positionen muss
sich aufdrängen

Zur behaupteten Aufklärungspflichtverletzung sagt das AG Stade bezogen auf die Werkstatt: „Sie musste nicht selbst die einzelnen Positionen überprüfen im Hinblick auf ihre Angemessenheit. Dies gilt jedenfalls im vorliegenden Fall, wo sich keine offensichtlich unnötigen Arbeiten darin befanden, sondern es um Kürzungen im Einzelfall im geringen Umfang und um zum Teil streitige Detailfragen, ob nämlich Positionen zu den Gemeinkosten gehören oder gesondert abrechnungsfähig sind, ging. ... Es ergibt sich aus dem Vortrag des Klägers keine einzige Position, bei der sich der Beklagten die Überflüssigkeit oder die Überhöhung dieser Position hätte aufdrängen müssen.“

Werkstatt muss
nicht schlauer
sein als der SV ...

Zusammenfassen kann man das alles mit einem Satz aus dem Urteil: „Die Beklagte muss hier nicht schlauer sein als der Sachverständige, nach dessen Vorgaben repariert werden sollte.“

... oder als
angerufene Gerichte

Eine Anmerkung am Rande: Zu den Probefahrtkosten („Kosten für Reparaturabschluss und Diagnosefahrt“) enthält das Urteil noch eine nette Pointe. Das AG Stade weist darauf hin, dass es in der Rechtsprechung umstritten ist, ob der Aufwand der Probefahrt berechnet werden darf oder nicht. Auch hier gilt in den Augen des Gerichtes im Hinblick auf eine behauptete Pflichtverletzung der Werkstatt wegen der gesonderten Berechnung: „Die Beklagte muss hier nicht schlauer sei, als die unterschiedlichen angerufenen Gerichte, die hierzu unterschiedliche Auffassungen vertreten.“

AG Leer erteilt
Prüfbericht
eine Absage

Das AG Leer greift schon früher ein

Das AG Leer hat nach Eingang der Klageerwiderung der Werkstatt einen Hinweisbeschluss erlassen, der sich an den klagenden Versicherer wendet. Die Klage stützt sich auf einen Prüfbericht. Alles, was darin als falsch oder überflüssig eingestuft wurde, hat der Versicherer von der Werkstatt zurückverlangt.

Zum Prüfbericht sagt das Gericht: „Das Gericht nimmt zur Kenntnis, dass die xy-GmbH ca. 350 Kfz-Meister sowie weitere ca. 100 IT-Spezialisten beschäfti-

gen soll. Bedauerlicherweise hat dieser geballte Sachverstand kaum Niederschlag in der sogenannten ‚Rechnungsprüfung‘ vom 28.02.2020 gefunden.“

- Das AG Leer lässt simple und nicht belegte Behauptungen nicht durchgehen. Es verlangt Belege: „Das Gericht erstaunt, dass die xy-GmbH ausführt, es sei ‚marktüblich‘, dass die Abholung der Fahrzeuge durch die Lackierbetriebe kostenfrei erfolge. Eine solche Marktüblichkeit ist dem Gericht jedenfalls für seinen Zuständigkeitsbereich auch nach zahlreichen Verkehrsunfallprozessen nicht bekannt. Es wird insoweit um Mitteilung gebeten, wie diese Marktüblichkeit ermittelt worden sein soll. Es ist anzunehmen, dass ein Unternehmen mit einem so umfänglichen Expertenwissen über umfangreiche Marktdaten und eine entsprechend fundierte Marktanalyse verfügt. Es wird um Mitteilung dieser Daten gebeten.“
- Besonders sauer stößt dem AG auf, dass nur auf der Grundlage von Bildern gearbeitet wird und damit Feststellungen aus einer Fahrzeugbesichtigung durch den Gutachter in Zweifel gezogen werden: „Fragwürdig ist auch, dass die Aussage, mehrere Teile seien zu Unrecht abgerechnet worden seien, alleine auf den Umstand gestützt wird, dass „eine Beschädigung ... auf den Fotos nicht erkennbar“ sei. Dies dürfte keine geeignete Grundlage für eine so weitreichende Aussage sein. Immerhin handelt es sich hierbei letztlich um einen Betrugsvorwurf gegen die Beklagte. Aus Sicht des Gerichts können derartig weitreichende Aussagen hinsichtlich der Erforderlichkeit bzw. Nichterforderlichkeit gewisser Reparaturmaßnahmen bei Verkehrsunfallschäden i.d.R. nur aufgrund einer gründlichen und selbst durchgeführten Untersuchung des betroffenen Kraftfahrzeugs erfolgen. Eine solche Untersuchung soll ja durch die xy-GmbH gerade nicht stattgefunden haben.“
- Wie andere Gerichte auch reklamiert das AG Leer die Anonymität des Prüfberichts. Es weist den Versicherer auf die Aussichtslosigkeit seines Klagevorbringens hin: „Bemerkenswert ist auch, dass die sogenannte ‚Rechnungsprüfung‘ der xy-GmbH völlig anonymisiert erfolgt. Es geht aus dem dreiseitigen Dokument in keiner Weise hervor, welche handelnden Personen die Überprüfung durchgeführt haben wollen und über welche Qualifikationen diese Personen verfügen. Die Klägerin bewegt sich insgesamt mit ihren sehr weitreichenden Vorwürfen auf dünnem Eis, denn die Faktengrundlage für die erhobenen Vorwürfe ist offenbar fragwürdig.“ (AG Leer, Beschluss vom 27.04.2021, Az. 700 C 927/20, Abruf-Nr. 222982).

FAZIT | Werkstätten, die sauber arbeiten und nur das abrechnen, was sie auch gearbeitet haben, müssen Regressbemühungen der Versicherer nicht fürchten. Risikolosigkeit kann aber auch nicht zugesichert werden.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- UE hat den Anwaltsbaustein RA008 „Klageerwiderungsbausteine bei Regressklage des Versicherers gegen Werkstatt“ aktualisiert → Abruf-Nr. 45765586

AG Leer verlangt Belege für Versicherer-Behauptungen

Fotos sind keine Belege – Untersuchung muss selbst durchgeführt sein

Versicherer bewegt sich auf dünnem Eis

Seriös arbeitende Werkstätten müssen sich wenig sorgen



DOWNLOAD
Aktualisierter RA008
auf ue.iww.de

TEXTBAUSTEINE

Korrespondenz leicht gemacht

Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir bei manchen Beiträgen auf Textbausteine verwiesen. Nachfolgend finden Sie die Textbausteine zu diesen Beiträgen für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Arbeitshilfe für den Anwalt des Geschädigten.

DOWNLOAD

Alle Textbausteine
auf ue.iww.de

**PRAXISTIPPS |**

- Die folgenden Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, müssen Sie diese anpassen. Dazu sollten Sie ggf. einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig |** am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn beispielsweise Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf ue.iww.de unter Downloads → „Filtern nach Art“ kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf ue.iww.de mit der achtstelligen Abruf-Nr. aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

Wichtig | Die Textbausteine sind nachfolgend in der Standardversion abgedruckt. Rechtsanwälte finden nach Schlagworten alphabetisch sortiert – speziell auf die Anwaltspraxis zugeschnittene Textbausteine unter der Abruf-Nr. 45760937.

TEXTBAUSTEIN 518 / Gutachten – Schwankungsbreiten normal (H)

Sie vertreten die Auffassung das Schadengutachten sei unbrauchbar, weil ein von Ihnen eingeschalteter Schadengutachter zu anderen Ergebnissen gekommen sei. Daher müssten Sie auch das Gutachtenhonorar nicht erstatten.

Dabei übersehen Sie zweierlei:

- Der Anspruch auf Erstattung der Gutachtenkosten entfällt ohnehin nur, wenn der Geschädigte die Fehlerhaftigkeit des Gutachtens zu verantworten hat, etwa durch Vorenthalten relevanter Informationen. Das behaupten Sie ja noch nicht einmal.
- Außerdem ist das Gutachten nicht falsch, denn es gibt nie „das eine richtige Gutachten“, neben dem alle anderen Betrachtungen falsch sein sollen.

Das LG Coburg, Berufungskammer, sagt dazu: „Bewertungen haben es an sich, dass sie unterschiedlich ausfallen können. Dem Sachverständigen ist ein gewisser Spielraum zuzugestehen. Maßgeblich ist allein, ob sie auf der Grundlage zutreffender Tatsachen und Methoden vorgenommen wurden. Unterschiedliche Einschätzungen von Sachverständigen sind häufig und begründen per se keine Pflichtverletzung.“ (LG Coburg, Urteil vom 28.05.2021, Az. 33 C 49/21).

SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 8

**DOWNLOAD**

Abruf-Nr. 47453076
auf ue.iww.de



Und es wird noch deutlicher: „Genauso wenig kann das von der Beklagten eingeholte xy-Gutachten alleinige Richtigkeit für sich beanspruchen.“

Dass der Gutachter stets einen Beurteilungsspielraum hat, zeigen auch folgende Urteile, und es gibt noch viele mehr:

„Zudem bewegt sich der Beklagte bei den vorgenannten aber auch bei den im Übrigen wenigen durch den hiesigen gerichtlichen Sachverständigen in Frage gestellten Schadenpositionen im Rahmen seines ihm als Sachverständigen zuzubilligenden Ermessens.“ (AG Kassel, Urteil vom 01.07.2020, Az. 421 C 104/18).

„Im Rahmen der Schadenkalkulation ist zu berücksichtigen, dass es häufig mehrere vertretbare Wege zur Instandsetzung gibt. Dem Sachverständigen kommt bei der Auswahl und bei der Beurteilung des Erforderlichen ein Ermessensspielraum zu.“ (AG Oldenburg, Urteil vom 30.12.2014, Az. 7 C 7205/13 (X)).

„In die gerichtliche Schätzung ist ebenfalls mit einzustellen, dass auch dem vorgerichtlich tätig gewordenen Sachverständigen ein gewisser Ermessensspielraum zusteht. Anhaltspunkte dafür, dass der SV X diesen überschritten haben könnte oder sein Gutachten auf sachfremden Erwägungen beruht, kann das Gericht nicht feststellen“ (AG Stuttgart, Urteil vom 21.11.2017, Az. 43 C 723/17).

So bitten wir Sie, Ihre Haltung noch einmal zu überdenken und die Gutachtenkosten zu erstatten.

TEXTBAUSTEIN 519 / Leasing und Mehrwertsteuer (H)

■ Schaden an geleasem Fahrzeug in Privathand: Schadenersatz brutto

Sie sind der irrigen Auffassung, Schadenersatz nur netto leisten zu müssen, weil das Fahrzeug im Eigentum der Leasinggesellschaft steht.

Der/die Leasingnehmer/in und Nutzer/in des Fahrzeugs ist Privatperson und als solche selbst nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Sie wollen aber auf die Verhältnisse des Leasinggebers abstellen. Damit stehen Sie jedoch nicht auf dem Boden der Rechtsprechung.

Der nicht vorsteuerabzugsberechtigte Geschädigte hat einen eigenen Anspruch auf Erstattung der Reparaturkosten inkl. Mehrwertsteuer unter dem Gesichtspunkt des sog. Haftungsschadens. Der Geschädigte ist zwar nicht Eigentümer, aber aufgrund des Leasingvertrags (berechtigter) unmittelbarer Besitzer des beschädigten Fahrzeugs. Dass der unmittelbare Besitz zu den gemäß § 823 Abs. 1 BGB geschützten sonstigen Rechten gehört, ist seit langem anerkannt.

Leasingvertraglich ist der Leasingnehmer dem Leasinggeber gegenüber auch im hier vorliegenden Fall zur Reparatur des Fahrzeugs nach einem Unfall im eigenen Namen und auf eigene Rechnung verpflichtet. Er muss die Reparaturrechnung auch selbst bezahlen. Mangels Berechtigung zum Vorsteuerabzug bekommt er die Mehrwertsteuer aus der Reparaturrechnung nicht vom Fiskus erstattet.



SIEHE AUCH
Zum Beitrag
auf Seite 9



DOWNLOAD
Abruf-Nr. 47456388
auf ue.iww.de

So geht die absolut herrschende Rechtsprechung in den Fällen, in denen der Leasingnehmer gegenüber dem Leasinggeber zur Reparatur des Fahrzeugs auf eigene Kosten verpflichtet ist, von einem entsprechenden erstattungsfähigen Haftungsschaden des Leasingnehmers aus, der dann selbstverständlich auch die Mehrwertsteuer einschließt, soweit der Leasingnehmer nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist (OLG Brandenburg, Urteil vom 22.08.2019, Az. 12 U11/19; OLG Düsseldorf, Urteil vom 21.06.2016, Az. 1 U158/15; OLG Hamm, Urteil vom 14.09.2000, Az. 27 U 84/00; OLG Saarbrücken, Urteil vom 13.01.1995, Az. 3 U 201/94).

Die Berufungskammer des LG Coburg hat alle diese Urteile zur Grundlage seiner eigenen Entscheidung gemacht und zusätzlich entschieden:

Die Klausel, die den Leasingnehmer im Innenverhältnis zum Leasinggeber zur Reparatur verpflichtet, ist wirksam. Sie enthält weder eine unzumutbare Benachteiligung des Leasingnehmers noch ist sie ein unzulässiger Vertrag zu Lasten Dritter, hier des Schädigers (LG Coburg, Urteil vom 28.05.2021, Az. 33 S 10/21).

Wir bitten also nun um Nacherstattung des zu Unrecht einbehaltenen Mehrwertsteueranteils.

SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 2

**DOWNLOAD**

Abruf-Nr. 47465671
auf ue.iww.de

**TEXTBAUSTEIN 520 / Wertminderung junges Kfz mit niedrigem Schaden (H)**

Sie bestreiten die Wertminderung, weil der Schaden im Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert verhältnismäßig gering ist.

Bitte beachten Sie, dass das beschädigte Fahrzeug noch sehr jung ist. Daher konkurriert es auf dem Markt mit Fahrzeugen, die aufgrund ihres Alters in der Regel keine Vorschäden aufweisen. Daher muss man bei solchen Fahrzeugen einen deutlichen Preisnachlass als Kaufanreiz anbieten, damit ein potenzieller Käufer, der bereit ist, viel Geld in einen jungen Gebrauchten zu investieren, nicht auf ein unbeschädigtes Fahrzeug zurückgreift (AG Köln, Urteil vom 14.05.2021, Az. 269 C 125/20).

Hinzu kommt, dass Kredite für Neuwagen von den Herstellern bei Ratenzahlung oft so hoch subventioniert sind, dass ein Neuwagen im Ergebnis nur unwesentlich teurer ist als ein Gebrauchter. Folglich wird es nur wenige potenzielle Käufer für einen verunfallt gewesenen Gebrauchten geben, wenn schon die unfallfreien neben den auf der Kreditebene subventionierten Neuen finanziell verblassen.

Letztlich kommt es wie beim merkantilen Minderwert immer nicht auf den technischen Einfluss des Unfallschadens auf das Fahrzeug an, sondern auf den – deshalb „merkantilen“ – Markteinfluss.

REDAKTION | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an IWW Institut, Redaktion „UE“

Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg
 Fax: 0931 418-3080, E-Mail: ue@iww.de
 Redaktions-Hotline: 0931 418-3075

Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

ABONNENTENBETREUUNG | Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der

IWW Institut Kundenservice, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg
 Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de
 Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg
 IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX



IHR PLUS IM NETZ | Online – Mobile – Social Media

Online: Unter ue.iww.de finden Sie

- Downloads (Textbausteine, Arbeitshilfen)
- Archiv (alle Beiträge seit 2005)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung: Registrieren Sie sich auf iww.de/registrieren, schalten Sie Ihr Abonnement frei und lesen Sie aktuelle Fachbeiträge früher.
 Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben: 0931 4170-472

Mobile: Lesen Sie „UE“ in der myIWW-App für Smartphone/Tablet-PC.

- Appstore (iOS)
- Google play (Android) → Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code



Social Media: Folgen Sie „UE“ auch auf facebook.com/ue.iww



NEWSLETTER | Abonnieren Sie auch die kostenlosen IWW-Newsletter für Unternehmer und Selbstständige auf iww.de/newsletter:

- UE-Newsletter
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen



SEMINARE | Nutzen Sie das IWW-Seminarangebot für Ihre Fortbildung: ue.iww.de

UNFALLREGULIERUNG EFFEKTIV (ISSN 1861-700X)

Herausgeber und Verlag | IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg, Geschäftsführer: Dr. Jürgen Böhm, Günter Schürger, Telefon: 0931 418-3070, Fax: 0931 418-3080, E-Mail: iww-wuerzburg@iww.de, Internet: iww.de

Redaktion | RA Norbert Rettner (Chefredakteur); RA Eva Köstler (Stellvertretende Chefredakteurin)

Schriftleiter | RA Joachim Otting, www.rechtundraeder.de

Bezugsbedingungen | Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 18,90 Euro einschließlich Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

Hinweise | Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Bildquellen | Titelbild: © www.panousi-fotografie.de

Druck | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

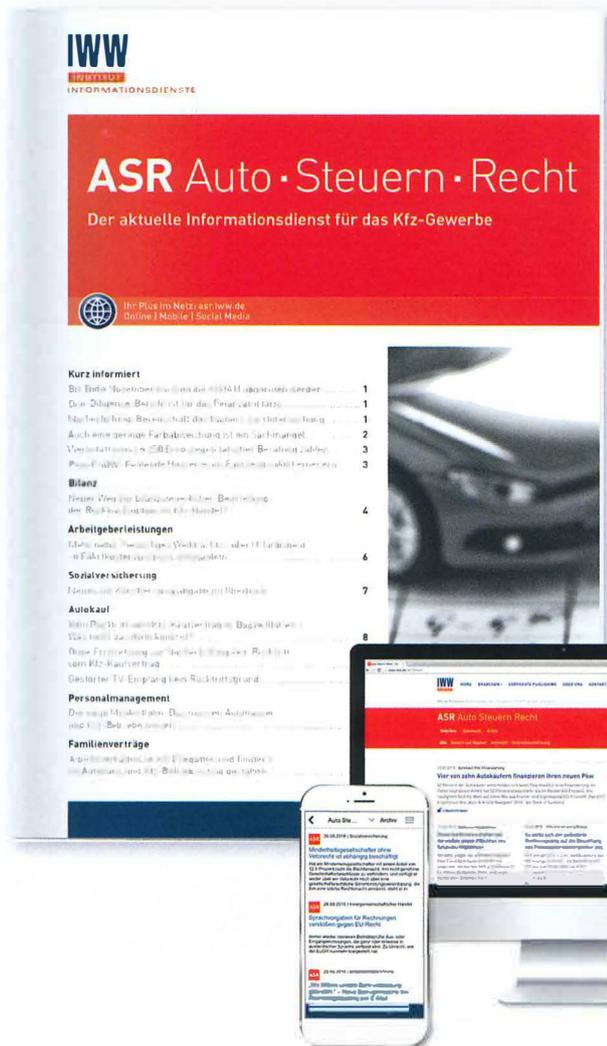
Der Spezialist für schwierige Fragen:
**ASR weiß,
was Autohäuser weiterbringt**



Norbert Rettner
Chefredakteur

Differenzbesteuerung, verdeckter Preisnachlass, Kfz-Handel über die Grenzen
Sachmängelhaftung: Kfz-Händler und ihre Berater sind mit vielen steuerlichen und
rechtlichen Spezialfragen konfrontiert. *ASR Auto · Steuern · Recht* liefert Ihnen die
Antworten – kompakt, verständlich und sofort umsetzbar! Konkrete Empfehlungen
und praktische Arbeitshilfen wie z. B. Checklisten oder Musterformulierungen
sparen viel Zeit und entlasten Sie wirksam.

Kostenloser Test unter
asr.iww.de



ASR Auto • Steuern • Recht

- Kombi-Abo: Print, Online, Mobile**
monatlich 18,90 €
inklusive Versand und Umsatzsteuer
- Digital-Abo: Online, Mobile**
monatlich 16,50 €
inklusive Umsatzsteuer
- Kündigungsfrist**
jederzeit zum Monatsende